

Rechtliche Folgen der Betonnorm SN EN 206-1:2000¹

Übersicht

I.	DIE NORMIERUNG GEMÄSS BETONNORM SN EN 206-1:2000	2
A.	Zur Rechtsverbindlichkeit der Betonnorm im Allgemeinen	2
B.	Verhältnis zum Bauproduktgesetz im Speziellen.....	3
C.	Inhaltliche Aspekte Insbesondere Produktionsüberwachung und Zertifizierung.....	4
II.	RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERLETZUNG DER BETONNORM DURCH BETONHERSTELLER	6
A.	Öffentliches Beschaffungswesen: Risiko des Ausschlusses / Anfechtung des Zuschlags.....	7
B.	Mängelhaftung gegenüber dem Vertragspartner	9
C.	Weitere Haftungsfragen	9
III.	ZUSAMMENFASSENDE SCHLUSSBEMERKUNGEN.....	12

1. Seit 1. Januar 2003 ist in der Schweiz die europäische Betonnorm Euronorm (EN) 206-1 unter der Bezeichnung SN EN 206-1:2000 "Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" (nachfolgend: "*Betonnorm*") in Kraft, und zwar seit Ablauf der Übergangsfrist am 1. Juli 2004 auch in Bezug auf deren Anhang C, der Bewertung, Überwachung und Zertifizierung der Produktionskontrolle regelt, und seit 1. Januar 2006 mit dem Nationalen Anhang NB. Während die SN EN 206-01 in den mit Beton beschäftigten Baufachkreisen die ihr gebührende Beachtung gefunden hat, gehört sie für Juristen zu denjenigen Normen, mit denen man sich nur schon aufgrund ihres Titels und ihres sehr technischen Einschlags eher nicht beschäftigt. Der vorliegende Beitrag soll dieser Haltung etwas entgegenwirken und gleichzeitig den Betonfachkreisen einige rechtliche Aspekte der Betonnorm in Erinnerung rufen bzw. aufzeigen, wie ein Jurist sich einer Norm wie der Betonnorm annähert.

¹ Ausführliche und ergänzte schriftliche Fassung des Referats anlässlich des Herbstanlasses des FSKB vom 23.10.2007 in Zürich.

I. DIE NORMIERUNG GEMÄSS BETONNORM SN EN 206-1:2000

A. Zur Rechtsverbindlichkeit der Betonnorm im Allgemeinen

2. Die Betonnorm ist, wie erwähnt, eine "europäische" Norm, d.h. eine Norm des Europäischen Komitees für Normierung (CEN). CEN-Normen werden in der Schweiz durch die Schweizerische Normen Vereinigung (SNV) als Mitglied der CEN übernommen und als SN EN-Normen publiziert. Im Bereich der Betonnorm sind der Schweizerische Ingenieur und Architektenverein (SIA) und der Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) diejenigen Mitglieder des SNV, die für die Umsetzung bzw. Publikation zuständig sind. SN EN-Normen können ein "Nationales Vorwort" und einen "Nationalen Anhang" haben. Beide Teile haben den gleichen Stellenwert und dieselbe Verbindlichkeit wie die Norm selbst.
3. Was diese Verbindlichkeit anbelangt, so ergibt sich aus dem Gesagten, dass die Betonnorm (gleich wie die meisten technischen Normen) nicht von einer Behörde im Rahmen eines ordentlichen Gesetzgebungsprozesses erlassen wurde und daher im Grundsatz keine Allgemeinverbindlichkeit beanspruchen kann. Wie andere technische Normen kann die Betonnorm jedoch privatautonom – im Rahmen von Verträgen (z.B. Werkvertrag) und bereits im Vertragsabschlussverfahren (Submission) – als anwendbar erklärt werden, etwa dadurch, dass sie direkt als Vertragsbestandteil angeführt wird oder dass eine andere übernommene Norm, welche Vertragsbestandteil ist, die Betonnorm mitübernimmt. Auch eine solche "Mitübernahme" kann über eine oder mehrere Stufen erfolgen: durch expliziten Verweis – so wird die Betonnorm insbesondere in SIA-Norm 262 (Betonbau) als mitgeltende Norm aufgeführt und in Anhang E zur SIA-Norm 118/262 (Allgemeine Bedingungen für den Betonbau) als Bezugspunkt erwähnt – oder durch indirekten Verweis, wenn "übrige Norm des SIA" bzw. "im Einvernehmen mit dem SIA aufgestellte Normen eines anderen Fachverbandes" als Vertragsbestandteil erklärt werden (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 5b und Art. 21 Abs. 1 Ziff. 5b der SIA-Norm 118; ferner auch Art. 136 SIA-Norm 118). Angesichts der weiten Verbreitung von Werkverträgen mit Implementierung der SIA-Norm 118 ist davon auszugehen, dass die Betonnorm inkl. Nationalem Vorwort und Nationalem Anhang eine bedeutende privatautonome Verbindlichkeit erlangt hat.
4. Hinzu kommt ein Weiteres: Die Betonnorm hat – wie jede Normung – vorerst einmal das Ziel, national wie international den Austausch von Waren und Dienstleistungen zu fördern und technische Handelshemmnisse zu verhindern. Im Sinne dieser Zielsetzung schafft die Betonnorm vorab eine "gemeinsame Sprache", indem sie Begriffe, Symbole, Abkürzungen und Klasseneinteilungen bestimmt und den Informationsaustausch regelt. Auf dieser Grundlage werden sodann einheitliche Produktvorschriften (Anforderungen an Beton, Konformitätskriterien) aufgestellt, deren Einhaltung durch harmonisierte Prüfverfahren (Konformitätskontrolle, Produktionskontrolle, Zertifizierung) gewährleistet werden soll. Gerade dieser letztgenannte Aspekt verdeutlicht, dass es bei der Betonnorm nicht nur um Rationalisierung, Kompatibilität und Austauschbarkeit geht, sondern

auch um die Gewährleistung von Gebrauchstauglichkeit, Qualitätsverbesserung und -sicherung sowie Sicherheit ganz allgemein. Unter dem Gesichtspunkt, dass die Betonnorm (auch) dem Schutze der Sicherheit dient, erlangt sie überall dort rechtliche Relevanz, wo – von jedermann und insofern unabhängig von einer parteiautonomen Übernahme – auf den Stand der Technik und die Regeln der Baukunde verwiesen wird. Im Folgenden wird dieser Aspekt in diversen Facetten immer wieder eine Rolle spielen.

B. Verhältnis zum Bauproduktegesetz im Speziellen

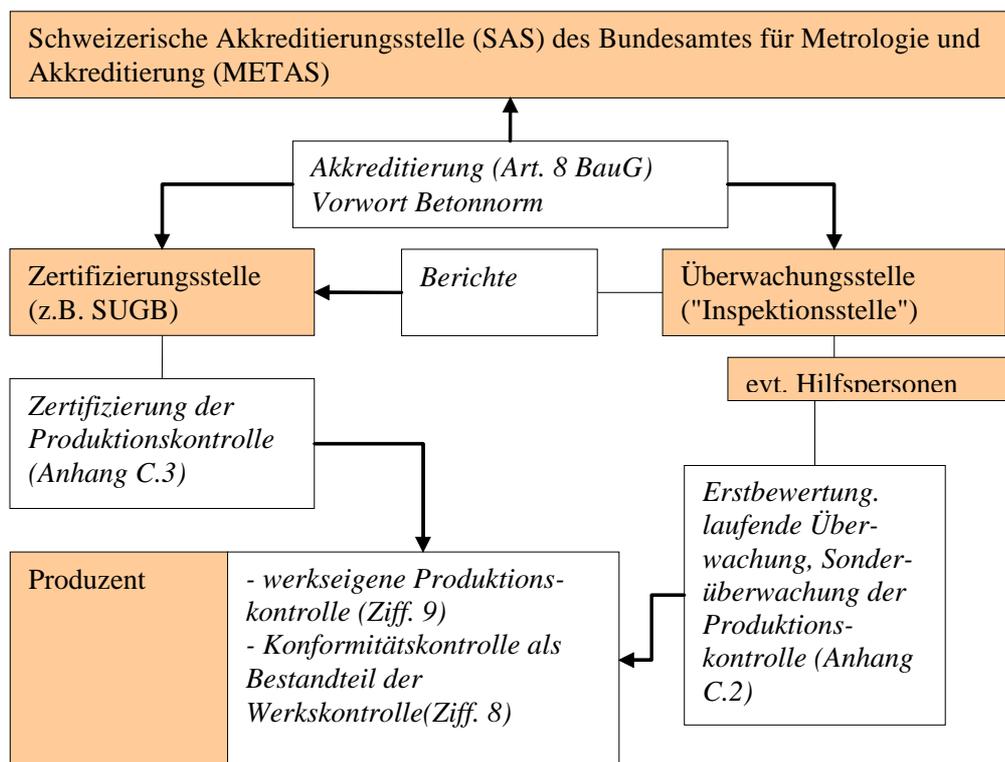
5. Beton ist ein Produkt, das hergestellt wird, um dauerhaft in Bauwerke des Hoch- oder Tiefbaus eingebaut zu werden, und unterliegt deshalb dem Bauproduktegesetz ("*BauPG*"²), das die Inverkehrbringung von Bauprodukten regelt. Das BauPG verlangt dabei, dass nur solche Bauprodukte in Verkehr gebracht werden dürfen, welche die Voraussetzungen nach anderen Bundeserlassen erfüllen und brauchbar sind. Das verlangte Kriterium der "Brauchbarkeit" lässt sich erfüllen, indem ein Produkt (a) nach einer bundesbehördlich bestimmten, technischen Norm oder (b) nach den Regeln der Technik hergestellt wird. Letzteres genügt namentlich, wenn ein Produkt (nur) in der Schweiz in Verkehr gebracht und nicht exportiert wird, da das BauPG im Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen für diesen Fall Erleichterungen vorsieht. — Ohne auf Einzelheiten des BauPG einzugehen, ist im vorliegenden Kontext der Betonnorm folgendes zum Brauchbarkeitskriterium festzuhalten:
6. *Die Betonnorm ist keine "technische Norm" im Sinne von Art. 4 BauPG*, d.h. keine vom zuständigen Bundesamt (konkret: Bundesamt für Bauten und Logistik; "*BBL*") bezeichnete und in einer Liste im Bundesblatt veröffentlichte Norm. Da die Betonnorm insbesondere keine "harmonisierte europäische Norm" darstellt, d.h. sie ist nicht von den europäischen Normenorganisationen aufgrund eines Mandats der Kommission erstellt und auch nicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht worden (vgl. Art. 7 der Europäischen Bauprodukterichtlinie), ist eine Aufnahme in der Liste im Bundesblatt derzeit nicht möglich, und es ist in naher Zukunft auch nicht mit einer solchen Aufnahme zu rechnen. Auch wenn hergestellter Beton der Betonnorm entspricht, profitiert er nicht von der gesetzlichen Vermutung, dass ein solches Bauprodukt "brauchbar" im Sinne des BauPG ist.
7. *Nach Betonnorm SN EN 206-1 hergestellter Beton entspricht jedoch den "Regeln der Technik"* und garantiert damit ein unproblematisches Inverkehrbringen auf dem Schweizer Binnenmarkt. Auch wenn die Betonnorm nicht ausreicht, um die *gesetzliche*

² Das Bauproduktegesetz vom 8. Oktober 1999 (BauPG; SR 933.0; in Kraft seit: 1. Januar 2001) und die Bauprodukteverordnung vom 27. November 2000 (BauPV; SR 933.01) setzen zusammen mit der Interkantonalen Vereinbarung vom 23. Oktober 1998 zum Abbau von technischen Handelshemmnissen (IVTH; SR 946.513) die Europäische Bauprodukterichtlinie (Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte inkl. Änderungen gemäss Richtlinie 93/68/EWG) um.

Vermutung der Brauchbarkeit (im Sinne von Art. 3 Abs. 4 i.V. mit Abs. 2 BauPG) herbeizuführen, geht von ihr jedenfalls die *natürliche* Vermutung aus, dass ihre Befolgung den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

C. Inhaltliche Aspekte – Insbesondere Produktionsüberwachung und Zertifizierung

8. In inhaltlicher Hinsicht beschäftigt sich die Betonnorm, wie bereits kurz angetönt, im wesentlichen mit zwei Themen, nämlich erstens der *Festlegung* von Produktvorschriften und zweitens der *Einhaltung* dieser Produktvorschriften durch harmonisierte Prüfverfahren. Auf das erste, sehr technische Thema soll vorliegend nicht im Detail eingegangen werden. Zum zweiten Bereich – den Anforderungen hinsichtlich der Produktionsüberwachung für Betonhersteller – ist hingegen folgendes zu verdeutlichen:
9. Das nach Betonnorm beschriebene Prüfverfahren setzt auf drei Ebenen an:



- 9.1. In erster Linie steht der Betonhersteller in der Pflicht. Jeder Beton ist unter seiner Verantwortung einer *Produktionskontrolle* zu unterziehen (Betonnorm, Ziff. 9.1). Die Produktionskontrolle umfasst dabei alle Massnahmen, die für die Aufrechterhaltung der Konformität des Betons mit den festgelegten Anforderungen erforderlich sind.

- 9.2. Zur Garantie einer konsequenten Produktionskontrolle dient die Fremdüberwachung durch eine *Überwachungsstelle* (auch Inspektionsstelle genannt). Deren Aufgaben umfassen nach Betonnorm, Anhang C, Ziff. C.2 die Erstbewertung der Produktionskontrolle und die laufende Überwachung der Produktionskontrolle mittels Regelüberwachungen und Sonderüberwachungen.
- 9.3. Gestützt auf die Berichterstattung der Überwachungsstelle wird schliesslich die *Zertifizierungsstelle* aktiv (Betonnorm, Anhang C, Ziff. C.3). Sie zertifiziert die Produktionskontrolle des Herstellers auf der Grundlage der Erstbewertung der Überwachungsstelle und entscheidet danach, gestützt auf die laufende Überwachung der Überwachungsstelle über die weitere Gültigkeit des Zertifikats. Hält der Hersteller die erforderlichen Kriterien nicht mehr ein, wird die Zertifizierungsstelle nach erfolgloser Aufforderung zur Mängelbehebung innert kurzer Nachfrist eine Sonderprüfung anordnen. Erfüllt der Hersteller auch bei dieser Sonderprüfung die Kriterien nicht, entzieht sie dem Hersteller das Zertifikat. Der Hersteller darf sich nicht mehr auf das Übereinstimmungszertifikat berufen bzw. seinen Beton nicht mehr als Beton nach Betonnorm vertreiben (Anhang C.3.2).
10. Art. 10.1 der Betonnorm statuiert bloss eine Empfehlung, für die Überwachung und Zertifizierung der Produktionskontrolle eine anerkannte Überwachungs- und Zertifizierungsstelle einzuschalten. Das Nationale Vorwort zur Betonnorm stellt indes in Ziff. 4 eine strengere Vorschrift auf, indem verlangt wird, dass die Prüf- und Überwachungsstellen die Anforderungen von Art. 8 BauPG zu erfüllen haben. Damit schreibt die Betonnorm in der für die Schweiz gültig erklärten Gesamtfassung in jedem Fall eine Überwachung durch eine akkreditierte Stelle (gemäss Art. 8 lit. a BauPG) vor. Somit sind in der Schweiz die im Anhang C der Norm aufgestellten Regeln für die Bewertung, Überwachung und Zertifizierung der Produktionskontrolle stets verbindlich. Damit gelten hier Kraft Verweis im nationalen Vorwort die Vorschriften der Prüf-, Konformitätsbewertungs- und Zulassungsstellen gemäss BauPG für den nach Betonnorm vertriebenen Beton auch dann, wenn das Produkt nur für das Inland bestimmt ist. Die Anforderungen an die Produktionskontrolle und Überwachung gemäss Betonnorm sind damit strenger als diejenigen gemäss Art. 3 Abs. 5 BauPG, wonach eine Erklärung des Herstellers, sein Produkt stimme mit den Regeln der Technik überein, ausreicht.
11. Die werkeigene Produktionskontrolle und die übergeordnete Fremdkontrolle und Zertifizierung bedeuten für einen Betonhersteller – im Vergleich zur früheren Praxis – einen zeitlichen, administrativen und letztlich auch finanziellen Mehraufwand. Dem stehen Vorteile wie Vereinfachungen bei der Ausschreibung des Betons, grössere Freiheit für den Hersteller beim Festlegen der Betonzusammensetzung und bessere Betonqualität gegenüber, die sich für den Betonhersteller letztlich auch preislich auswirken sollten. Jedenfalls ist aber zu beachten, dass die Überwachungs- und Zertifizierungsbestimmungen klarer Bestandteil der Betonnorm sind und deren Einhaltung eindeutig vorausgesetzt ist für jeden Hersteller, der Beton unter dem "Label" SN EN 206-1 vertreiben will. Anders gesagt: Ein Betonhersteller kann nicht Beton entsprechend SN EN 206-1 anbieten, ohne seine Produktionskontrolle überwachen und zertifizieren zu lassen. Neben

dem Entzug eines (allfälligen) Zertifikats im Rahmen der Sonderprüfung bringt die Nichtbeachtung der Norm auch die nachfolgend dargestellten Risiken mit sich.

II. RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT EINER VERLETZUNG DER BETONNORM DURCH BETONHERSTELLER

12. In Anlehnung an die beschriebenen zwei Hauptthemen der Betonnorm lassen sich für Betonhersteller zwei wesentliche Normverletzungsbereiche herausgreifen, nämlich eine Verletzung der Produktvorschriften einerseits und eine Nichteinhaltung der Regelungen zum Prüfverfahren (fehlende Zertifizierung) andererseits. Bei Kombination ergeben sich daraus theoretisch diverse Fallkonstellationen:

			Einhaltung Prüfverfahren = Zertifizierung ("Formelles")			
			zugesichert		nicht zugesichert	
			erfüllt	nicht erfüllt	erfüllt	nicht erfüllt
Einhaltung der Produkte- vorschriften ("Inhalt")	zugesichert	erfüllt	1a	1b	--	(3)
		nicht erfüllt	2a	2b	--	--
	nicht zuge- sichert	erfüllt	--	--	--	3
		nicht erfüllt	--	--	--	4

Von diesen Fallkonstellationen wird nachstehend auf folgende näher eingegangen:

- (1) Das Betonwerk sichert dem Vertragspartner zu, Beton nach Betonnorm zu liefern und liefert Beton in der Folge nach den Produktvorschriften der Betonnorm; hierbei kann unterschieden werden zwischen Fällen, in welchen tatsächlich ein Zertifikat vorliegt (1a), und solchen, in welchen kein Zertifikat vorliegt (1b);
- (2) Das Betonwerk sichert dem Vertragspartner zu, Beton nach Betonnorm zu liefern, die gelieferte Ware entspricht in der Folge aber den Produktvorschriften der Betonnorm *nicht*; auch hier kann man unterscheiden, ob das Betonwerk über eine Zertifizierung verfügt (2a) oder nicht (2b);
- (3) Das Betonwerk verspricht nicht, Beton nach Betonnorm zu liefern (bzw. sichert die Einhaltung der Produktvorschriften zu, nicht aber das Vorhandensein eines Zertifikats); die Eigenschaften des Betons entsprechen in der Folge den Anforderungen der Betonnorm;

- (4) Das Betonwerk verspricht nicht, Beton nach Betonnorm zu liefern, und die Qualität der gelieferten Ware entspricht den Anforderungen der Norm auch nicht.
13. Fall 1a, der in der Praxis wohl den Standard darstellt, ist unter juristischen Gesichtspunkten unproblematisch. Alle anderen Fälle beinhalten verschiedene rechtliche Probleme:
- 13.1. Diese betreffen erstens Fragen des *Vertragsabschlussverfahrens*, wo die Fälle 1b, 2b und 3 und 4 namentlich im öffentlichen Beschaffungswesen zu Problemen führen können (weil das "Formelle" stimmt nicht).
- 13.2. Zweitens ergeben sich Haftungsprobleme im Parteiinnenverhältnis, aber auch im Aussenverhältnis gegenüber Dritten, wenn die gelieferte Qualität nicht dem versprochenen entspricht (Fälle 2 und 4 - "Inhalt stimmt nicht"), wobei prozessual das Vorliegen bzw. Fehlen eines Zertifikats beweisrechtlich zu beachten bleibt.

Nachstehend wird zuerst auf Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens eingegangen, bevor Ausführungen zu Haftungsfragen folgen.

A. Öffentliches Beschaffungswesen: Risiko des Ausschlusses / Anfechtung des Zuschlags

14. Das Vergabeverfahren bei öffentlichen Beschaffungen ist gesetzlich geregelt, wobei je nach Bauherr und Art des Bauprojekts ein kompliziertes Netz von gesetzlichen Bestimmungen zu beachten ist³. Ungeachtet der Rechtszersplitterung im Bereich des Vergaberechts, lassen sich zur vorliegenden Fragestellung doch allgemeine Aussagen machen.
15. *Ausschluss*. Wird in einem öffentlichen Vergabeverfahren Beton nach Betonnorm SN EN 206-1 ausgeschrieben und gibt ein Unternehmer bzw. Betonhersteller ein Angebot ein, obwohl er nicht über ein Zertifikat verfügt, so stimmen Offerte und Ausschreibung nicht überein. Beton nach SN EN 206-1, der den Anforderungen der Ausschreibung entspricht, liegt nur vor, wenn die Erfordernisse der Produktionskontrolle erfüllt und das Zertifikat vorliegt. Ein Angebot, das dem nicht entspricht, ist deshalb aus dem Verfah-

³ Vergaben, bei welchen Bundesstellen als Auftraggeberin auftreten, sind grundsätzlich dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen (BoeB; SR 172.056.1) sowie der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995 (VoeB, SR 172.056.11) unterstellt. Für kantonale und kommunale Vergaben stellt die revidierte Interkantonale Vereinbarung vom 25. November 1994/15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (revIVöB; SR 172.056.5) vereinheitlichende Verfahrensgrundsätze auf und setzt gleichzeitig Verpflichtungen aus den Bilateralen Abkommen Schweiz/EU bzw. GATT/WTO-Vorgaben ins kantonale Recht um. Soweit die revIVöB keine Regeln aufstellen, gilt kantonales Beschaffungsrecht. Vorschriften für das kantonale Vergaberecht ergeben sich auch aus dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (BGBM; SR 943.02).

ren auszuschliessen, weil es an einer wesentlichen Voraussetzung für den Zuschlag fehlt⁴.

16. *Anfechtbarkeit*. Hat die Auftraggeberin hingegen (in Missachtung ihrer Pflicht zur Prüfung der Angebote) übersehen, dass ein Angebot den Anforderungen der Offerte nicht entspricht und keinen Ausschluss verfügt bzw. diesem Anbieter sogar den Zuschlag erteilt, ist der Zuschlag in einem verwaltungsrechtlichen Verfahren anfechtbar, sofern die übrigen Voraussetzungen für einen Rechtsmittelweg vorliegen⁵. Das Beschwerderecht steht den in Verfahren nicht berücksichtigten oder ausgeschlossenen Mitbewerbern zu. Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz bei Erfolg einer Beschwerde den Zuschlag aufheben⁶. Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt das Gericht fest, dass die Verfügung rechtswidrig ist; der Vertrag kann nicht mehr aufgehoben werden, der geschädigte Bewerber hat (nur noch) Anspruch auf Schadenersatz⁷.
17. Eine Verletzung der Submissionsvorschriften kann damit in den Fällen 1b und 2b (kein Zertifikat trotz entsprechender Zusicherung / Vorschriften der Ausschreibung nicht erfüllt) vorliegen. Hinzu kommt ein Weiteres: Für den Fall, dass die öffentliche Vergabe sich auf den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages richtet (und natürlich auch bei einer privaten Submission), untersteht der Vertrag dem privaten Vertragsrecht und damit z.B. auch den gesetzlichen bzw. vereinbarten *Ungültigkeits- und Auflösungsbestimmungen*. Damit bleibt einem Besteller von Beton nach Betonnorm, dessen Lieferant nicht über ein Zertifikat verfügt, die Möglichkeit offen, sich auch nach Vertragsabschluss auf Irrtum oder sogar absichtliche Täuschung zu berufen oder den Vertrag aus wichtigen Gründen aufzulösen.
18. Die geschilderten Konsequenzen machen klar, dass nicht nur die "inhaltlichen", sondern auch die "formellen" Anforderungen nach SN EN 206-1 von Betonlieferanten erfüllt werden sollen. In den Fällen 3 und 4 (Zertifizierung ist, obwohl verlangt, nicht einmal zugesichert) ist kaum etwas anders denkbar, als dass das Angebot bereits von Vornher ein vom öffentlichen Vergabeverfahren ausgeschlossen wird⁸.

⁴ Art. 19 Abs. 3 BoeB; Art. 15 Abs. 1^{bis} Bst d revIVöB; vgl. etwa BVR 2004 S. 229 E. 2.2; BLVGE 1998 S. 295 E. 5.

⁵ Die Verfahrens- und Rechtsschutzbestimmungen des Submissionsrechts gelten z.B. nicht für Bagatellvergaben. Was im Bagatellbereich liegt, ergibt sich aus den jeweiligen Schwellenwerten. Der Schwellenwert gemäss revIVöB liegt für Lieferungen für die freihändige Vergabe bei CHF 100'000; für das Einladungs- bzw. offene/selektive Verfahren bei CHF 250'000.--. Kantone können tiefere Schwellenwerte festsetzen (Art. 12^{bis} Abs. 3 revIVöB). In einigen Kantonen können Gemeinden diese Schwellenwerte in Kommunalen Submissionsordnungen noch unterschreiten (vgl. BGE 131 I 137 E. 2.4).

⁶ Und den Zuschlag direkt an einen Mitbewerber erteilen oder die Sache an die Auftraggeberin mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen; vgl. z.B. Art. 18 Abs. 1 revIVöB.

⁷ Vgl. z.B. Art. 18 Abs. 2 revIVöB.

⁸ Gemäss Art. VI Abs. 2 des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. April 1994 (GPA; SR 0.632.231.422) sind in Vergabeverfahren technische Spezifikationen soweit vor-

B. Mängelhaftung gegenüber dem Vertragspartner

19. Wer Beton liefert, der die vertraglich zugesicherten Qualitäten nicht aufweist, liefert mangelhaften Beton und unterliegt deshalb der Mängelhaftung gegenüber dem Vertragspartner. Dies ist selbstverständlich, so dass nur zwei Ergänzungen anzubringen sind:
- 19.1. Ein Unternehmer, der gegenüber dem Bauherrn die Lieferung von Beton übernommen hat, haftet für die Mängelfreiheit des von ihm gelieferten Stoffes, d.h. der Beton muss sowohl die vorausgesetzten als auch die allfälligen vereinbarten Eigenschaften erfüllen. In Bezug auf die "vorausgesetzte" Qualität gilt zumindest im Anwendungsbereich der SIA-Norm 118, dass die zu verwendenden Baustoffe den "anerkannten Normen" zu entsprechen haben, soweit sich weder aus den vertraglich umschriebenen Qualitätsanforderungen noch aus einer Bestellsänderung etwas anderes ergibt (Art. 136 SIA-Norm 118). "Anerkannte Normen" sind "allgemein anerkannte Regeln der Technik", wodurch die Betonnorm ins Spiel kommt.
- 19.2. Der Besteller wird oftmals von seinem Nachbesserungsrecht Gebrauch machen wollen, weil eine Wandelung in der Regel ausgeschlossen sein wird (da der Beton auf dem Grundstück des Bestellers verbaut ist) und eine blosser Minderung dem Besteller kaum zufriedenstellen dürfte. Der Nachbesserungspflicht kann sich der Unternehmer sowohl nach Art. 368 Abs. 2 als auch nach Art. 169 Abs. 1 Ziff. 1 SIA-Norm 118 dann nicht mit dem Argument entziehen, eine Verbesserung verursache übermässige Kosten, wenn ein Mangel Auswirkungen auf die Sicherheit hat. Geht es "um die Beseitigung eines Mangels, der Leib und Leben der Benutzer oder Dritter gefährdet, so gibt es keine Kompromisse: der Mangel ist auf Verlangen des Bestellers zu beseitigen, unbekümmert um die Höhe der Kosten und auch dann, wenn die Gefahr nicht den Besteller persönlich trifft."⁹

C. Weitere Haftungsfragen

20. Wer mangelhaften Beton liefert, setzt sich nicht nur einer Haftung gegenüber dem Vertragspartner (wegen Vertragsverletzung) aus, sondern auch der Verantwortlichkeit gegenüber Dritten. Führt der mangelhafte Beton dazu, dass ein Dritter einen Schaden erleidet, so ist der fehlbare Hersteller zu Schadenersatz verpflichtet. Dies gilt nach der allgemeinen Haftungsnorm von Art. 41 OR. Noch strenger ist freilich die Haftung im Produkthaftungsgesetz (PrHG) geregelt. Nach Art. 1 PrHG haftet der Hersteller für den Schaden, wenn ein fehlerhaftes Produkt dazu führt, dass eine Person getötet oder ver-

handen auf internationale Normen, ansonsten auf nationale technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Bauvorschläge zu stützen.

⁹ Peter Gauch, Der Werkvertrag, 4.A., Zürich 1996, Nr. 1760; vgl. auch Gauch, Kommentar zur SIA-Norm 118, Art. 157-190, Zürich 1991, Art. 169, N 14.

letzt oder eine Sache des privaten Ge- oder Verbrauchs beschädigt oder zerstört wird. Als haftungsbegründende Voraussetzungen eines Anspruches muss der Geschädigte den Schaden, das Vorliegen eines fehlerhaften Produktes, den Kausalzusammenhang zwischen dem Fehler des Produktes und dem Schaden und die Herstellereigenschaft des Beklagten, jedoch kein Verschulden beweisen. – Im Einzelnen ist zu diesen Voraussetzungen zu erwähnen¹⁰:

- 20.1. Der *Produktbegriff* des PrHG (Art. 3 PrHG) ist ausserordentlich weit und umfasst auch aus der Natur gewonnene Grundstoffe wie Mineralien, Sand oder Kies sowie nahezu alle Baustoffe und Bauteile wie namentlich auch Beton und Mörtel oder vorgefertigte Bauelemente.
- 20.2. Der Begriff des *Herstellers* (Art. 2 PrHG) erfasst den Hersteller des Endproduktes, eines Teilproduktes oder eines Grundstoffes, insbesondere auch einen Unternehmer, der Baustoffe oder andere Materialien, die für den Bau verwendet wurden, selbst hergestellt hat.
- 20.3. Der *Fehlerbegriff* des PrHG (Art. 4 PrHG) orientiert sich allein an der Sicherheit eines Produkts und deckt sich insofern nicht zwingend mit dem Mangelbegriff nach Werkvertragsrecht. Während der Mangel im Werkvertragsrecht im vertragswidrigen Zustand des Werkes liegt, besteht der Produktfehler in der Verletzung des geforderten Sicherheitsstandards: Das Produkt bietet nicht die Sicherheit, die man unter Berücksichtigung aller Umstände zu erwarten berechtigt ist.

In Bezug auf die Sicherheitserwartungen, die an das Bauprodukt "Beton" geknüpft werden, kommt der Betonnorm insoweit Relevanz zu, als sie (auch) dem Schutze der Sicherheit dient. Man wird wohl nicht soweit gehen können, jeden Beton, der nicht nach Betonnorm produziert wurde, pauschal als mit einem Produktfehler behaftet zu qualifizieren. Doch lässt sich immerhin umgekehrt sagen: Wer Beton nach Betonnorm herstellt und liefert, ist jedenfalls in Einklang mit den "Regeln der Technik" und profitiert von der tatsächlichen Vermutung, dass er fehlerfrei und sicher produziert hat¹¹. Für Produzenten ist es daher auch aus haftungsrechtlichen Gründen im eigenen Interesse, sich nach den Vorgaben der Betonnorm zu richten.

21. Abschliessend noch ein Seitenblick auf die Haftungssituation der Ingenieure und Architekten, die sich mit der Ausschreibung von Beton und der Leitung eines betonliefernden Unternehmers befassen.

¹⁰ Vgl. hierzu auch Walter Fellmann: Das neue Produktehaftpflichtgesetz: Ein erster Kommentar – Namentlich für die Baubranche, in: Baurecht 1994, S. 28 f.

¹¹ Zudem steht unter Umständen der Entlastungsbeweis nach Art. 5 lit. e PrHG offen, dass "der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht erkannt werden konnte."

- 21.1. Der Bauingenieur bzw. Architekt hat gegenüber dem auftraggebenden Bauherrn eine allgemeine Sorgfaltspflicht zu erfüllen und dabei die berechtigten Interessen seines Vertragspartners in guten Treuen zu wahren. Dies erfordert unter anderem, dass er Leib, Leben und Gut zu schützen hat. Bauingenieure, Architekten usw. sind deshalb verpflichtet, die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik einzuhalten. Im vertraglichen Kontext können Ingenieur und Bauherr zwar zum Thema "anerkannte Regeln der Technik" anderslautende Abreden treffen, allerdings nur insoweit diese nicht der Parteiautonomie entzogen sind. Ungültig, weil rechts- oder sittenwidrig (Art. 20 Abs. 1 OR), ist namentlich die Vereinbarung eines Vorgehens, das Leib und Leben von Mitmenschen in unerlaubter Weise gefährdet (vgl. z.B. Art. 229 Abs. 1 StGB und hierzu sogleich Ziff. 21.2).
- 21.2. Aber auch ausserhalb des konkreten Vertragsverhältnisses sind die "anerkannten Regeln der Technik" von Relevanz. Sie gehören einerseits zu den "Regeln der Baukunde", deren Einhaltung strafrechtlich sanktioniert ist.^{12/13} Andererseits werden sie beigezogen zur Beurteilung der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Dritten, die durch Verletzung der Regeln der Baukunde einen Personen- oder Sachschaden erleiden. Und schliesslich können sie Eingang in das öffentliche Baubewilligungs- bzw. Baupolizeirecht finden.¹⁴
- 21.3. Vor diesem Hintergrund ist es für Architekten und Ingenieure von Wichtigkeit, ob eine Baunorm zu den "anerkannten Regeln der Technik bzw. der Baukunde" zählt oder nicht. Diese Frage wird von den Juristen unter Beizug von Kriterien angegangen, die viel Raum für Wertungen und entsprechende Diskussionen lassen.¹⁵ Auf Einzelheiten zu dieser Diskussion, die sich beispielsweise an den revidierten Tragwerksnormen des SIA und den dort vorgesehenen Anforderungen an die Erd-

¹² So bestimmt Art. 229 StGB ("Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde"): ¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wesentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden. ² Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

¹³ Selbst wer die konkreten Merkmale für das Gefährdungsdelikt gemäss Art. 229 StGB nicht erfüllt (weil nicht mit "Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes" befasst), kann – falls effektiv etwas passiert – strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden wegen einer Tötung oder Körperverletzung durch Unterlassung der obliegenden Schutzpflichten. — Hinzu kommt die Möglichkeit, dass bei Einsturz eines Bauwerkes Art. 227 StGB (Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes) verletzt ist.

¹⁴ So z.B. mit Formulierungen wie z.B. "Hinsichtlich Sicherheit, Fundation, Konstruktion, Material und Feuchtigkeitsisolation gelten die anerkannten Regeln der Baukunst" (§ 38 Bau- und Nutzungsordnung Zofingen)

¹⁵ Nach etablierter Umschreibung sind diejenigen technischen Regeln des Baufachs anerkannt, welche von der Wissenschaft als richtig erkannt worden sind, feststehen und sich nach Ansicht einer klaren Mehrheit der betroffenen Baufachleute in der Praxis bewährt haben (vgl. z.B. Peter Gauch, Der Werkvertrag, 4.A., Zürich 1996, N 846; BGE 106 IV 264 E. 3).

bebenvorsorge¹⁶ akzentuierte, soll hier nicht weiter eingegangen werden. Bei der Betonnorm führt bereits die Tatsache, dass sie unter repräsentativer Mitwirkung führender Fachleute ausgearbeitet wurde, zur tatsächlichen (natürlichen) Vermutung, dass sie als anerkannte Regel der Technik qualifiziert wird¹⁷. Und jedenfalls gibt es für einen Architekten oder Ingenieur keinen offensichtlichen Grund, die Betonnorm ausser Acht zu lassen und sich damit einem Haftungsrisiko auszusetzen.

III. ZUSAMMENFASSENDER SCHLUSSBEMERKUNGEN

22. Die Betonnorm ist zwar kein allgemeinverbindliches Gesetz, sondern "bloss" eine technische Norm der Schweizerischen Normen Vereinigung. Dennoch hat sie weitreichende Bedeutung, weil sie (a) im SIA-Baubereich regelmässig direkt oder indirekt privatautonom vereinbart wird und (b) mittlerweile (zumindest gestützt auf eine natürliche Vermutung) den Stand der Technik und die Regeln der Baukunde repräsentiert.
23. Wenn immer die Anwendung der Betonnorm privatautonom vereinbart bzw. für einen Vertragsabschluss vorausgesetzt wurde, ist sie vom Betonlieferanten in ihrer Gesamtheit einzuhalten. Dies bedeutet namentlich, dass nicht nur die Produktvorschriften, sondern auch die Prüfverfahren, die die Einhaltung der Produktvorschriften sicherstellen sollen, zu erfüllen sind. Die Lieferung von "Beton nach Betonnorm" kann nur derjenige zusichern, der über ein entsprechendes Zertifikat verfügt. Wer ohne Zertifikat an einer Submission teilnimmt, die Beton nach Betonnorm voraussetzt, muss – im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens – ausgeschlossen werden bzw. würde (falls kein Ausschluss stattfindet) einen anfechtungsbehafteten Zuschlag erhalten. Bei öffentlicher wie privater Submission könnte ein allenfalls abgeschlossener Vertrag ferner wegen Willensmängeln angefochten bzw. aus wichtigen Gründen aufgelöst werden.
24. In den rechtlichen Bereichen, in welchen auf den Stand der Technik und die Regeln der Baukunde verwiesen wird, wird man (heute) vielleicht noch nicht soweit gehen, die Einhaltung der Betonnorm als zwingend zu erachten, doch ist die Einhaltung der Betonnorm jedenfalls von Vorteil. Dies betrifft namentlich: (a) das Inverkehrbringen von Beton auf dem Schweizer Binnenmarkt, was eine Herstellung nach den Regeln der Technik verlangt; (b) die Haftung des Betonproduzenten, der bei Einhaltung der Betonnorm jedenfalls in Einklang mit den "Regeln der Technik" steht und von der tatsächlichen

¹⁶ Der SIA führte per 1. Januar 2003 neue Tragwerksnormen (SIA-Norm 260 ff.) ein, die per 30. Juni 2004 die alten Normen SIA 160, 161, 162, 164 und 177 ablösten. Im Rahmen dieser Gesamtüberarbeitung wurden gleichzeitig erhöhte Anforderungen an die Erdbebenvorsorge eingeführt. Dies gilt namentlich etwa betreffend SIA-Norm 261 (Ausgabe 2003), welche für Neubauten die Annahme wesentlich höherer Erdbebeneinwirkungen als bisher vorschreibt, sowie für das neu konzipierte SIA-Merkblatt 2018 «Überprüfung bestehender Gebäude bezüglich Erdbeben» (Ausgabe 2004), das die SIA-Richtlinie 462 «Beurteilung der Tragsicherheit bestehender Bauwerke» (Ausgabe 1994) ersetzt.

¹⁷ Gauch, Werkvertrag, N 850.

Vermutung profitiert, dass er fehlerfrei und sicher produziert hat; (c) die Haftung der Ingenieure und Architekten, die bei Ausschreibung und Bauleitung die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik einzuhalten haben.